

## Vertrag

zwischen dem

Verband Bildungsmedien e.V.,  
namens und in Vollmacht seiner Mitgliedsverlage,  
Zeppelinallee 33,  
60325 Frankfurt am Main

- nachfolgend: **VBM** -

und dem

Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Kultusminister,  
Luisenplatz 10,  
65185 Wiesbaden,

- nachfolgend: **Land Hessen** -

über einen erleichterten Zugang von blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern zu Inhalten von Unterrichtswerken

### Präambel

Die Parteien beabsichtigen, den Zugang von blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern zu den Inhalten von Unterrichtswerken zu fördern, um ihnen gleiche Bildungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Mitgliedsverlage des VBM am Schutz der ihnen übertragenen Nutzungsrechte gewährleistet werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien:

### § 1

#### Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages bedeuten

1. „**Bearbeiten**“ die Änderungen an elektronischen Daten von Unterrichtsmaterialien, die erforderlich sind, um die Inhalte barrierefrei für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler wahrnehmbar zu machen, wobei eine Originalreproduktion der Unterrichtswerke aus den bearbeiteten Daten ausgeschlossen sein muss und inhaltliche Änderungen nicht erfolgen dürfen;

2. „Länder“ die Länder der Bundesrepublik Deutschland;
3. „Medienzentren“ Medienzentren der Länder für blinde oder sehbehinderte Schüler;
4. „Mitgliedsverlage“ die Mitgliedsverlage des VBM, welche sich aus der Anlage 1 ergeben, wobei diese Anlage jederzeit durch schriftliche Vereinbarung der Parteien ergänzt werden kann;
5. „Schulen“ alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i. S. der Schulgesetze der Länder einschließlich der berufsbildenden Schulen;
6. „sehbehinderte Schülerinnen und Schüler“ Schülerinnen und Schüler, deren Sehvermögen in der Regel auf weniger als 1/3 der Norm reduziert ist oder deren Lernmöglichkeiten aufgrund einer Verarbeitungsstörung der visuellen Reize beeinträchtigt sind und die aus diesen Gründen besondere Hilfen benötigen;
7. „Unterrichtswerke“ Schulbücher und sonstige Unterrichtswerke der Mitgliedsverlage, welche im Unterricht der Schulen genutzt werden;
8. „Zentralstelle“ das Medienzentrum der Johann-Peter-Schäfer-Schule in Friedberg/Hessen.

## § 2

### Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Weitergabe elektronischer Daten von Unterrichtswerken durch die Mitgliedsverlage an das Land Hessen und die Nutzung dieser elektronischen Daten durch das Land Hessen für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an Schulen.
2. Nicht von dem Vertrag erfasst werden Unterrichtswerke, welche die Mitgliedsverlage selbst barrierefrei am Markt in der erforderlichen Form für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler anbieten.

### § 3

#### Weitergabe und Rechtseinträumung

1. Benötigt das Land Hessen elektronische Daten von Unterrichtswerken, um diese für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten, so fragt die Zentralstelle diese Daten bei den jeweiligen Mitgliedsverlagen an.
2. Die Mitgliedsverlage stellen der Zentralstelle die elektronischen Daten der angefragten Unterrichtswerke kostenlos oder zu Versandkosten zur Verfügung. Die Lieferung erfolgt in Form von PDF-Dateien und, je nach Möglichkeit des jeweiligen Mitgliedsverlages, in einem offenen Format, welches eine weitgehend automatisierte Verarbeitung (z.B. Export in gängige Textverarbeitungsformate) zulässt.
3. Mit der Weitergabe der Daten räumen die Mitgliedsverlage dem Land Hessen für die Dauer dieses Vertrages ausschließlich das Recht ein,
  - diese Daten gemäß § 1.1 zu bearbeiten oder durch Medienzentren des Landes Hessen bearbeiten zu lassen und
  - die in dieser Form bearbeiteten Daten (ggf. über Medienzentren) ausschließlich an blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an den Schulen im Land Hessen weiterzugeben, sofern sich diese Schülerinnen und Schüler jeweils vorher schriftlich gegenüber dem Land Hessen oder dem überlassenden Medienzentrum verpflichtet haben, die Daten ausschließlich selbst zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
4. Von der Rechtseinträumung nicht erfasst sind Nutzungsrechte an Inhalten Dritter, über welche die Mitgliedsverlage nicht verfügen können (bspw. Fremdtex-te, Grafiken, Illustrationen, Fotos, Tonwerke etc.). Das Land Hessen wird selbst für eine Beschaffung dieser Rechte sorgen.
5. Sofern in die Bearbeitung gem. § 1.1 externe Dienstleister eingebunden werden, hat das Land Hessen vorher durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dienstleister sicherzustellen, dass dieser die Daten
  - nicht an Dritte weitergibt und
  - nach der Bearbeitung bei sich vollständig löscht.
6. Das Land Hessen ist berechtigt, die Daten über die Zentralstelle an andere Länder und Hoheitsträger im deutschsprachigen Ausland sowie die Deutschen Blindenstudienanstalt

e.V. in Marburg weiterzugeben und diesen – beschränkt auf die Laufzeit dieses Vertrages – eine Bearbeitung und Weitergabe (ggf. über Medienzentren) an blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an ihren Schulen zu gestatten, wenn und solange sich diese Länder, die Hoheitsträger sowie die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. in Marburg vorher schriftlich gegenüber dem Land Hessen

- zur Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages sowie zur Erstattung nach § 5.1 geleisteten Schadensersatzes an das Land Hessen,
- zur Hinterlegung der bearbeiteten Daten bei der Zentralstelle sowie
- zu einer laufenden Information der Zentralstelle entsprechend § 4.2

verpflichtet haben. Das Land Hessen informiert den VBM unverzüglich, mit welchen Ländern und Hoheitsträgern es eine solche Vereinbarung geschlossen hat.

7. Klarstellend wird festgehalten, dass nicht bearbeitete elektronische Daten von Unterrichtswerken (mit Ausnahme von PDF-Dateien nach § 3.2, soweit durch deren Weitergabe gerade den Erfordernissen der blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern Rechnung getragen wird) nicht an Endnutzer weitergegeben werden dürfen und sicherzustellen ist, dass weder die originalen Daten noch die bearbeiteten Daten an Dritte weitergegeben werden, welche nicht an diesen Vertrag gebunden sind.
8. Im Falle einer Gestattung nach § 3.6 hat das Land Hessen gegenüber dem VBM und den Mitgliedsverlagen für eine vertragskonforme Nutzung durch die Länder und Hoheitsträger wie für eigenes Handeln einzustehen.

#### § 4

##### Zentralstelle

1. Die Zentralstelle bearbeitet die Daten gem. § 1.1 und gibt die bearbeiteten Daten kostenlos oder zu Versandkosten an die blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schüler ab.
2. Die Zentralstelle führt eine netzgestützte Datenbank über die von den Mitgliedsverlagen bereit gestellten elektronischen Daten. Diese Datenbank ist wirksam gegen unberechtigte Zugriffe Dritter zu schützen. Kommt es zu unberechtigten Zugriffen, ist der VBM umgehend über die konkreten Zugriffe und deren Auswirkungen zu informieren.

3. Die Zentralstelle wird dem VBM einmal jährlich zum 31.12. über das abgelaufene Schuljahr schriftlich Bericht erstatten, welche Daten, in welcher Menge durch welche Medienzentren in welcher Form an welche Anzahl von Endnutzern (auch durch andere Länder) weitergegeben wurden.
4. Die Zentralstelle unterhält einen Internetauftritt, in welchem sie u.a. über die unter diesem Vertrag berechtigten Medienzentren und deren Zuständigkeitsbereiche informiert. Im Land Hessen ist dies derzeit neben der Zentralstelle das Medienzentrum der Hermann-Herzog-Schule in Frankfurt am Main.
5. Bei Einzelanfragen von Eltern oder Elterninitiativen verweisen die Mitgliedsverlage auf den Internetauftritt der Zentralstelle und die dort angegebenen Medienzentren. Ist ein an sich zuständiges Medienzentrum dort nicht aufgeführt (weil ggf. nach dem Vertrag bislang nicht berechtigt), verweisen die Mitgliedsverlage die Anfragenden an die jeweils zuständige Schulverwaltung.

## § 5

### Folgen von Pflichtverletzungen

1. Gelangen die von den Mitgliedsverlagen an die Zentralstelle weitergegebenen elektronischen Daten von Unterrichtswerken in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form in den Besitz nichtberechtigter Dritter, so stehen den betroffenen Mitgliedsverlagen gegenüber dem Land Hessen Schadensersatzansprüche zu.
2. Jeder Mitgliedsverlag hat einzeln das Recht, diesen Vertrag für sich gegenüber dem Land Hessen zu kündigen, wenn
  - ein Fall von Abs. 1 vorliegt oder
  - das Land Hessen oder ein sonstiger Berechtigter nach diesem Vertrag (Länder, Medienzentren, Zentralstelle, blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler) eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer zuvor schriftlich gesetzten angemessenen Frist beseitigt oder heilt. Schadensersatzansprüche bleiben auch im Falle einer Kündigung unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Kündigt ein Mitgliedsverlag den Vertrag, wird er den VBM hierüber unverzüglich informieren.

5. § 6.2 gilt für die elektronischen Daten des kündigenden Mitgliedsverlages entsprechend.

## § 6

### Vertragsdauer

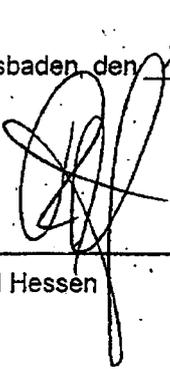
1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.07.2016. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.
2. Mit Beendigung des Vertrages hat das Land Hessen sämtliche elektronischen Daten von Unterrichtswerken (in unbearbeiteter und bearbeiteter Form) an die jeweiligen Mitgliedsverlage zurückzugeben und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Kopien dieser Daten gelöscht werden.

## § 7

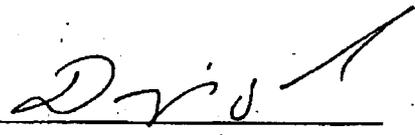
### Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Parteien vom 29.09.2003, welcher gleichzeitig aufgehoben wird.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, welche der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

Wiesbaden, den 10/12/14

  
\_\_\_\_\_  
Land Hessen

Frankfurt, den 3.12.2014

  
\_\_\_\_\_  
Verband Bildungsmedien e.V.

Verlagsname	Straße	PLZ	Ort
AAP Lehrerfachverlage GmbH	Veritaskai 3	21079	Hamburg
Aulis Verlag in der Stark Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG	Lilienthalstraße 2	85399	Hallbergmoos
Beltz Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG	Werderstraße 10	69469	Weinheim
Bergmoser + Höller Verlag AG	Karl-Friedrich-Straße 76	52072	Aachen
Bibliographisches Institut GmbH	Mecklenburgische Straße 53	14197	Berlin
Bildungsverlag EINS GmbH	Ettore-Bugatti-Straße 6-14	51149	Köln
C. Bange Verlag GmbH	Marienplatz 12	96142	Hollfeld
C.C. Buchner Verlag GmbH & Co. KG	Laubanger 8	96052	Bamberg
Care-Line Bildungsprojekte GmbH	Neufeldstraße 12	85232	Bergkirchen bei München
Care-Line Verlag in Druck+Verlag Ernst Vögel GmbH	Kalvarienbergstraße 22	93491	Stamsried
Christiani - Technisches Institut für Aus- und Weiterbildung	Hermann-Hesse-Weg 2	78464	Konstanz
co.Tec Verlag	Traberhofstraße 12	83026	Rosenheim
Cornelsen Schulverlage GmbH	Mecklenburgische Straße 53	14197	Berlin
Cornelsen Verlag	Mecklenburgische Straße 53	14197	Berlin
Diesterweg Verlag in der Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schönigh Winklers GmbH	Georg-Westermann-Allee 66	38104	Braunschweig
DigiOnline GmbH	Neusser Straße 93	50670	Köln
Duden Schulbüch c/o Cornelsen Schulverlage GmbH	Mecklenburgische Straße 53	14197	Berlin
easisoft GmbH & Co. KG	Von-Braun-Straße 34	48683	Ahaus
Eduversum GmbH Verlag und Bildungsagentur	Taunusstraße 52	65183	Wiesbaden
e-learning academy AG www.School-Scout.de	Linckensstraße 187	48165	Münster
Ernst Klett Verlag GmbH	Rotebühlstraße 77	70178	Stuttgart
Ernst Reinhardt GmbH & Co. KG	Kemnatenstraße 46	80639	München
Fachbuchverlag Pfanneberg GmbH & Co. KG	Düsselberger Straße 23	42781	Haan-Gruiten
Finken-Verlag GmbH	Zimmersmühlenweg 40	61440	Oberursel
Freiburger Verlag GmbH	HartKirchweg 37	79111	Freiburg

Verlagsname	Straße	PLZ	Ort
Gehlen Verlag	Ettore-Bugatti-Straße 6-14	51149	Köln
Hagemann & Partner Bildungsmedien Verlagsgesellschaft mbH	Graf-Adolf-Straße 100	40210	Düsseldorf
Hauschka Verlag	Ernst-Platz-Straße 28	80992	München
Helbling Verlag GmbH	Martinstraße 42-44	73728	Esslingen
HERDT-Verlag für Bildungsmedien GmbH	Am Kuemmerling 21-25	55294	Bodenheim
Holland + Josenhans GmbH & Co. KG	Feuerseeplatz 2	70176	Stuttgart
Hueber Verlag GmbH & Co. KG	Baubergerstraße 30	80992	München
Hutt Verlag	Unterhäuser Straße 1	70597	Stuttgart
Kiehl Verlag NWB Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co. KG	Eschstraße 22	44629	Herne
Kieser Verlag	Ettore-Bugatti-Straße 6-14	51149	Köln
Klett Lerntraining in der PONS GmbH	Stöckachstraße 11	70190	Stuttgart
Klett-Auer	Westenhellweg 126	44137	Dortmund
Klett-Perthes	Bahnhofstraße 3a	99867	Gotha
Klick-Verlag Media und Consulting GmbH	Am Rosengarten 5	14621	Schönwalde-Glien OT Wansdorf
Kohl-Verlag e.K.	An der Brennerei 37-45	50170	Kerpen-Buir
Kontakte Musikverlag Ute Horn e.K.	Windmüllerstraße 31	59557	Lippstadt
Kösel-Schulbuch c/o Cornelsen Schulverlage GmbH	Mecklenburgische Straße 53	14197	Berlin
Langenscheidt GmbH & Co. KG	Mies-van-der-Rohe-Straße 5	80807	München
Lugert Verlag GmbH & Co. KG	Hauptstraße 18	21447	Handorf
Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG	Ritterstraße 22	31737	Rinteln
Miildenberger Verlag GmbH	Im Lehbühl 6	77652	Offenburg
Millitzke Verlag GmbH	Huttenstraße 1	04249	Leipzig
Myrtel Team - Lehrer entwickeln für Kinder GmbH & Co. KG	Osterstraße 58	20259	Hamburg
Neckar-Verlag GmbH	Klosterring 1	78050	Villingen-Schwenningen
Oldenbourg Schulbuchverlag GmbH	Rosenheimer Straße 143	81671	München

Verlagsname	Straße	PLZ	Ort
OLZOG Verlag GmbH	Welsersstraße 1	81373	München
Park Körner GmbH	Sendlinger Straße 25	80331	München
Pearson Deutschland GmbH	Lilienthalstraße 2	85399	Hallbergmoos
phase-6 GmbH	Süsterfeldstraße 25	52072	Aachen
Philipp Reclam jun. Verlag GmbH	Siemensstraße 32	71254	Ditzingen
PONS GmbH	Rotebühlstraße 77	70178	Stuttgart
Promethean GmbH	Bamlerstraße 5c	45141	Essen
Schöningh Verlag In der Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH	Jühenplatz 1-3	33098	Paderborn
Schott Music GmbH & Co. KG	Weihergarten 5	55116	Mainz
Schroedel Verlag in der Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH	Georg-Westermann-Allee 66	38104	Braunschweig
SchullV GmbH	Kaiserstraße 124 b	76133	Karlsruhe
Spectra-Lehrmittel-Verlag GmbH	Bocholder Straße 259	45356	Essen
Stam Verlag	Ettore-Bugatti-Straße 6-14	51149	Köln
Stark Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG	Lilienthalstraße 2	85399	Hallbergmoos
Steinberger Verlag GmbH	Felix-Wankel-Ring 13 a	85101	Lenting
Stockmann-Buchverlag und Neue Medien e.K.	Josef-Baumann-Straße 37 b	44805	Bochum
Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG	Theaterstraße 13	37073	Göttingen
Veris Gesellschaft für Bildungswesen mbH	Feldstraße 96	24105	Kiel
Verlag an der Ruhr GmbH	Wilhelmstraße 20	45468	Mülheim/Ruhr
Verlag Europa-Lehrmittel Nourney, Vollmer GmbH & Co.	Düsselberger Straße 23	42781	Haan-Gruiten
Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG	Jühenplatz 1-3	33098	Paderborn
Verlag Handwerk und Technik GmbH	Lademännbogen 135	22339	Hamburg
Verlag Herder GmbH	Hermann-Herder-Straße 4	79104	Freiburg
Verlag Julius Klinkhardt	Ramsauer Weg 5	83670	Bad Heilbrunn
Volk und Wissen c/o Cornelsen Schulverlage GmbH	Mecklenburgische Straße 53	14197	Berlin
vpm verlag für pädagogische medien	Westenhellweg 126	44137	Dortmund

Verlagsname	Straße	PLZ	Ort
Westermann Verlag in der Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH	Georg-Westermann-Allee 66	38104	Braunschweig
Winklers Verlag in der Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH	Georg-Westermann-Allee 66	38104	Braunschweig
wissenmedia in der InmediaONE] GmbH	Avenwedderstraße 55	33311	Gütersloh
Wochenschau Verlag	Adolf-Damaschke-Straße 10	65824	Schwalbach/Taunus
Wolters Kluwer Deutschland GmbH Carl Link - Schul- und Kita-Management	Adolf-Kolping-Straße 10	96317	Kronach